



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 12. Ratssitzung vom 24. August 2022

465. 2022/249

Weisung vom 15.06.2022:

**Schulamt, Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule,
Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. August 2023**

Antrag des Stadtrats

1. Für den Fall, dass sich die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung für ein Inkrafttreten der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule in der vom Stadtrat am 14. April 2021 auf Antrag der Zürcher Schulpflege zuhanden des Gemeinderats verabschiedeten Fassung aussprechen, wird diese Verordnung wie folgt geändert:

Art. 21 [Übergangsbestimmungen / a. Überführungszeitpunkt]

Abs. 1 unverändert.

² Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung im Inkrafttretenszeitpunkt nicht erfüllt sind.

³ Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits ab Inkrafttreten als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 23 [Übergangsbestimmungen / c. Abmeldung von gebundenen Mittagen]

Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.

Art. 25 [Inkrafttreten]

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Anhang

Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; die Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.

2. Für den Fall, dass sich die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung für ein Inkrafttreten der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule in



der vom Gemeinderat am 6. April 2022 erlassenen Fassung aussprechen, wird diese Verordnung wie folgt geändert:

Art. 29 [Übergangsbestimmungen / a. Überführungszeitpunkt]

Abs. 1 unverändert.

² Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung im Inkrafttretenszeitpunkt nicht erfüllt sind.

³ Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits ab Inkrafttreten als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 31 [Übergangsbestimmungen / c. Abmeldung von gebundenen Mittagen]

Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.

Art. 33 [Inkrafttreten]

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Anhang

Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidenberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; die Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.

3. Falls die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziffer 1 oder 2 rechtswirksam werden, legt die Schulpflege für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 auf Grundlage der bisherigen Versuchsbestimmungen für das städtische Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Projektphase II (VB TS 2025, AS 412.115) eine Übergangsordnung fest.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): Es geht um eine Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung über die Tagesschulen (VTS) vom 1. Januar 2023 auf den 1. August 2023. Es gibt drei Gründe, warum diese Verschiebung nötig ist. Erstens soll die Gemeindeordnung mit einer Grundsatzbestimmung zu den Tagesschulen ergänzt werden, wofür es eine Volksabstimmung braucht. Zudem wird die VTS dem Volk aufgrund eines Parlamentsreferendums am 25. September 2022 zur Abstimmung vorgelegt. Der zweite Grund ist, dass dem Volk zwei Varianten der VTS vorgelegt werden: die «Variante Stadtrat» und



die angereicherte «Variante Gemeinderat». Sie werden einander in der Abstimmung gegenübergestellt inklusive einer Stichfrage. Der Ausgang der Abstimmung ist ungewiss. Der dritte Grund ist, dass sich die beiden Varianten in mehreren Punkten wesentlich unterscheiden: in der Dauer der Mittagspause, den Ressourcen für die Mittagsbetreuung, dem Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung und -betreuung und den Blockzeiten. In der «Variante Gemeinderat» sind die Blockzeiten ausgedehnter. Bei dieser Ausgangslage können die dreissig Schulen, die jetzt Teil des Pilotprojekts Tagesschule sind, die Umsetzung der Tagesschule gemäss der neuen Verordnung erst nach dem 25. September planen und organisieren. Sie müssen die Ausführungsbestimmungen der Schulpflege abwarten, ihre Betriebskonzepte modifizieren und ihre Personalplanung entsprechend den neu zugeteilten Ressourcen anpassen. Die Schulen müssen ausserdem alle Beteiligten über die Neuerungen informieren und sie instruieren. Das alles ist innerhalb von drei Monaten unmöglich. Es ist sinnvoll, die Neuerungen auf den Anfang eines neuen Schuljahrs einzuführen. Die Verschiebung des Inkrafttretens impliziert mehrere Änderungen in den Übergangsbestimmungen der VTS. Es ist eine Ergänzung des Anhangs nötig, weil darin die aktuellen Tagesschulen aufgeführt sind. Es müssen die Schulen ergänzt werden, die im August 2023 zu Tagesschulen werden. Die VTS soll also bereits vor der Volksabstimmung abgeändert werden. Weil der Volksentscheid noch offen ist, müssen vorsorglich beide Varianten geändert werden. Wenn das Volk beide Varianten ablehnt, wird der heutige Gemeinderatsbeschluss hinfällig. Dieser beinhaltet ausserdem, dass die Schulpflege für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 eine Übergangsordnung für die städtischen Tagesschulen festlegt. Dabei sollen die Versuchsbestimmungen, die für das laufende Pilotprojekt gelten, weitgehend übernommen werden. Das alles ist sehr sinnvoll. Die einstimmige Kommission beantragt die Zustimmung zu den Anträgen des Stadtrats; nur bei der Dispositivziffer 2 will die Kommission einen Fehler korrigieren und die Abmeldung von den gebundenen Mittagen präziser ausdrücken.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. [...]

Art. 31 [Übergangsbestimmungen / c. Abmeldung von gebundenen Mittagen]

Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1, die ~~nicht~~ bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 gemäss Art. 11 Abs. 3 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.

[...]

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne), Stefan Urech (SVP)



4 / 5

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule gemäss der vom Stadtrat am 14. April 2021 auf Antrag der Zürcher Schulpflege zuhanden des Gemeinderats verabschiedeten Fassung

Art. 21 [Übergangsbestimmungen / a. Überführungszeitpunkt]

Abs. 1 unverändert.

² Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung im Inkrafttretenszeitpunkt nicht erfüllt sind.

³ Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits ab Inkrafttreten als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 23 [Übergangsbestimmungen / c. Abmeldung von gebundenen Mittagen]

Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.

Art. 25 [Inkrafttreten]

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Anhang

Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzel (Schulkreis Waidberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; die Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.

Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule gemäss der vom Gemeinderat am 6. April 2022 erlassenen Fassung

Art. 29 [Übergangsbestimmungen / a. Überführungszeitpunkt]

Abs. 1 unverändert.



5 / 5

² Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung im Inkrafttretenszeitpunkt nicht erfüllt sind.

³ Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits ab Inkrafttreten als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 31 [Übergangsbestimmungen / c. Abmeldung von gebundenen Mittagern]

Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 gemäss Art. 11 Abs. 3 von den gebundenen Mittagern abgemeldet werden.

Art. 33 [Inkrafttreten]

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Anhang

Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; die Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat